

## **Protz Tausend**

Boris war mal ein berühmter Tennisspieler. Nun tritt er des öfteren in Fernseh-Shows als Gaststar auf. Wenn er das Studio verlässt, erwarten ihn immer wieder begeisterte Zuschauer, in der Hoffnung, von ihm ein Autogramm zu erhalten. Hierzu reichen sie ihm Alben, Poster, Karten oder auch Kleidungsstücke zur Signatur.

Nach einem solchen Gastauftritt mischt sich auch der Gebrauchtwagenhändler Urban unter die Autogrammjäger und hält Boris einen fertig ausgefüllten Vertrag über einen Pkw der Marke *Protz 1000* hin, dessen Preis – dem Vertrag zufolge – EURO 100.000 betragen soll. Urban hat Glück: Boris, der nach TV- Auftritten immer leicht geistesabwesend ist, unterschreibt tatsächlich an der gewünschten Stelle.

Boris hat bereits einen *Protz 1000*. Da er ein großer Menschenfreund ist, schreibt er Urban jedoch einen Brief, in dem er klarstellt, dass der Kauf des Wagens nicht wirksam sei, er aber stattdessen einen *Protz 500* für EURO 55.000 kaufen wolle, den er bei Urban zu diesem Preis im Schaufenster gesehen habe. Der Brief bleibt im Briefkasten des Urban liegen, da dieser inzwischen wegen verschiedener anderer geschäftlicher Unregelmäßigkeiten in Untersuchungshaft (Block C, Zelle 23, JVA Stadelheim) sitzt.

Boris überlegt es sich bald anders: Eigentlich ist ihm ein *Protz* genug. Nachdem er von der Untersuchungshaft erfahren hat, kauft Boris daher einen Strauß roter Rosen und begibt sich nach Stadelheim, wo er dem Urban eröffnet, dass er den Kauf des *Protz 500* zurücknehme. Urban sagt jedoch, er nehme das Angebot des Boris an.

Ansprüche des Urban gegen Boris?

## Lösungsskizze

### 1. Teil: Anspruch des Urban gegen Boris auf Abnahme und Bezahlung des *Protz 1000* aus Kaufvertrag, § 433 Abs. 2 BGB

Der Anspruch des Urban gegen Boris auf Abnahme und Bezahlung des *Protz 1000* aus einem Kaufvertrag, § 433 Abs. 2 BGB, setzt einen wirksamen Kaufvertrag zwischen Urban und Boris voraus. Hierzu müssten sich Urban und Boris nach §§ 145ff. BGB auf die wesentlichen Merkmale eines Kaufvertrags, die „essentialia negotii“, geeinigt haben. Hierzu zählen Kaufgegenstand und Kaufpreis.

#### A. Antrag

Ein Antrag des Urban liegt vor. Gegenstand und Preis ergeben sich aus dem Vertragsformular.

#### B. Annahme

Die Annahme des Antrags durch Boris ist jedoch fraglich. Hierzu bedürfte es einer Willenserklärung, die auf die Annahme des Kaufvertragsangebots gerichtet ist.

##### I. Objektiver Tatbestand

In objektiver Hinsicht ist ein Verhalten erforderlich, das u.a. den Schluss auf einen bestimmten Rechtsbindungswillen zulässt. Hier hat Boris einen Kaufvertrag über ein Fahrzeug unterschrieben. Das Unterschreiben des Formulars lässt darauf schließen, dass er den Willen hat, eine dahingehende rechtlich bindende Erklärung abzugeben.

##### II. Subjektiver Tatbestand

###### 1. Handlungswille

Der erforderliche Handlungswille fehlt dann, wenn ein Verhalten ein Reflex ist, im Schlaf oder lediglich aufgrund Krafteinwirkung von außen (sog. „vis absoluta“) vorgenommen wird. Boris wollte unterschreiben. Der erforderliche Handlungswille liegt damit vor.

###### 2. Erklärungsbewusstsein

Streitig ist, ob im Rahmen des subjektiven Tatbestands einer Willenserklärung auch das Bewusstsein, eine rechtlich erhebliche Erklärung abzugeben, erforderlich ist.

→ **Anmerkung:** Diese Ansicht muss man nicht zwingend so wie nachfolgend wiedergeben. Wichtig ist, dass eine eigene Entscheidung getroffen und *begründet* wird.

###### aa) Ansicht 1: Tatbestandsvoraussetzung einer WE

Einer Meinung nach darf das Vorliegen einer Willenserklärung nur dann angenommen werden, wenn sich der Erklärende bewusst ist, eine rechtlich erhebliche Erklärung abzugeben. Begründet wird dies mit der Privatautonomie. Folgt man dieser Meinung, so ist der subjektive Tatbestand im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da Boris nicht wusste, dass er mit dem Unterschreiben des Formulars eine rechtlich erhebliche Erklärung abgab.

###### bb) Ansicht 2: Keine Tatbestandsvoraussetzung

Einer anderen Auffassung zufolge ist Erklärungsbewusstsein keine Voraussetzung des subjektiven Tatbestands. Es sei auch bei fehlendem Erklärungsbewusstsein von einer Willenserklärung auszugehen, diese jedoch nach § 119 I Alt. 2 BGB anfechtbar. Gegen die Erforderlichkeit des Erklärungsbewusstseins spreche der Schutz des Erklärungsempfängers: Der objektive Tatbestand einer Willenserklärung sei auch dann erfüllt, wenn dem Erklärenden nicht bewusst ist, dass er eine rechtlich erhebliche Erklärung abgibt. Dieser Auffassung nach läge im vorliegenden Fall daher trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins des Boris eine Willenserklärung vor.

- cc) Ansicht 3: Differenzierung nach Erkennbarkeit der Tatsache, ein rechtlich relevante Erklärung abzugeben

Eine dritte Meinung differenziert: Grundsätzlich bedürfe es im Rahmen des subjektiven Tatbestandes des Erklärungsbewusstseins. Ist dieses jedoch nicht gegeben, so könne die Erklärung unter Umständen dennoch dem Erklärenden zugerechnet werden: Wer bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte merken müssen, dass er eine rechtlich erhebliche Erklärung abgibt, muss sich so behandeln lassen, als hätte er Erklärungsbewusstsein. Weil Boris nicht bewusst war, dass er eine rechtlich erhebliche Erklärung abgab, sondern glaubte, lediglich Autogramme zu verteilen, fehlt das Erklärungsbewusstsein seinerseits. Da er nach seinem Auftritt vor der Sendestation nicht damit rechnen musste, einen Kaufvertrag vorgelegt zu bekommen, liegt auch keine Erklärungsfahrlässigkeit seitens des Boris vor. Daher käme diese Meinung zum Ergebnis, dass keine Willenserklärung vorlag.

- dd) Würdigung, Ergebnis

Für die letztgenannte Meinung spricht, dass sie sowohl der Privatautonomie als auch dem Schutz des Erklärungsempfängers dient und damit interessensgerecht ist. Somit fehlt es hier an einer Willenserklärung.

Damit ist der subjektive Tatbestand ist daher mangels Erklärungsbewusstseins des Boris nicht erfüllt. Mangels Annahme des Antrags durch Boris wurde kein Kaufvertrag geschlossen. Daher hat Urban auch keinen Anspruch gegen Boris auf Abnahme und Bezahlung des Protz 1000 aus Kaufvertrag, § 433 II BGB.

## **2. Teil: Anspruch des Urban gegen Boris auf Abnahme und Bezahlung des Protz 500 aus einem Kaufvertrag § 433 II BGB**

Der Anspruch setzt voraus, dass zwischen Urban und Boris ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen wurde. Hierzu bedarf es wiederum einer Einigung i.S.d. §§ 145ff. BGB, d.h. zweier übereinstimmender Willenserklärungen.

### **A. Antrag**

#### **I. Vorhandensein einer entsprechenden Willenserklärung**

##### **1. Ausstellen des Protz 500 im Schaufenster**

Ein Antrag könnte im Ausstellen des Protz 500 im Schaufenster liegen. Nimmt man allerdings an, dass darin ein Antrag zu sehen ist, so wäre Urban hieran gemäß § 145 I BGB gebunden. Es bestünde die Gefahr, dass mehr Kunden das Angebot annehmen als Wagen vorrätig sind und Urban sich schadensersatzpflichtig macht, weil er nicht alle seine vertraglichen Pflichten erfüllen kann. Es ist davon auszugehen ist, dass Boris ein derartiges Risiko nicht eingehen wollte. Mangels entsprechenden Rechtsbindungswillens handelte es sich daher beim Ausstellen des Protz 500 im Schaufenster lediglich um eine „*invitatio ad offerendum*“.

##### **2. Schreiben des Boris an Urban**

Der erforderliche Antrag liegt jedoch im Schreiben des Boris an Urban. Rechtsbindungswille hinsichtlich des Kaufvertrags (objektiver Tatbestand) sowie Handlungswille und Erklärungsbewusstsein (subjektiver Tatbestand) lagen zu diesem Zeitpunkt vor.

#### **II. Wirksamkeit des Antrags gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB**

Fraglich ist jedoch, ob der Antrag wirksam geworden ist Für das Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen Willenserklärung unter Abwesenden sind deren Abgabe und Zugang erforderlich, § 130 I 1 BGB.

#### 1. Abgabe

Die Abgabe einer Willenserklärung erfolgt mit ihrem willentlichen In-Verkehr-Bringen in Richtung auf den Empfänger. Boris hat seinen Antrag mit dem Einwurf in den Briefkasten willentlich in Richtung des Urban in den Verkehr gebracht.

#### 2. Zugang

##### a) Voraussetzungen

Eine Erklärung unter Abwesenden geht grundsätzlich dann zu, wenn die Willenserklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist und unter gewöhnlichen Umständen mit ihrer Kenntnisnahme zu rechnen ist.

##### b) Erreichen des Machtbereichs des Urban

Das Schreiben des Boris ist mit Einwurf in den Briefkasten des Urban in dessen Machtbereich gelangt.

##### c) Zeitpunkt des Zugangs

Fraglich ist jedoch, wann unter gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme des Antrags zu rechnen war, insbesondere ob für die Beantwortung dieser Frage relevant ist, dass Urban sich in Haft befand. Grundsätzlich kann bei einer Briefsendung damit gerechnet werden, dass der Empfänger täglich seinen Briefkasten leert. Es ist daher in der Regel von einer Kenntnisnahme am Tag des Einwurfs auszugehen. Ist der Empfänger wegen Urlaubs, Krankheit, Haft oder sonstiger Ortsabwesenheit nicht in der Lage, vom Inhalt der ihm übermittelten Erklärung Kenntnis zu nehmen, so steht das dem Zugang nicht entgegen. Es ist ihm zuzumuten, zumindest für Nachsendung zu sorgen. Selbst wenn der Erklärende von der Ortsabwesenheit wusste, hindert dies die Wirksamkeit des Zugangs nicht, jedoch kann § 242 BGB ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen. Hinsichtlich des Zugangszeitpunkts muss Rechtssicherheit herrschen. Bis zum Eintritt in den Machtbereich des Empfängers ist der Erklärende, danach der Empfänger für das Wirksamwerden der Erklärung verantwortlich. Dies entspricht einer gerechten Risikoverteilung. Im vorliegenden Fall wusste der Erklärende Boris nichts von der Haft des Urban. Er musste davon ausgehen, dass Urban bei längerer Abwesenheit für eine Nachsendung sorgt. Daher war auch hier mit einer Möglichkeit zur Kenntnisnahme am Tag des Einwurfs in den Briefkasten des Urban zu rechnen. Folglich ging der Antrag am Tag des Einwurfs zu und wurde damit wirksam, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB.

### III. Widerruf (vgl. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB)

#### a) Widerruf noch vor Zugang des Antrags des B

Dem Wirksamwerden des Antrags könnte jedoch ein Widerruf der Erklärung an dem Tag, an dem Boris Urban in der Haft besuchte, entgegenstehen. Ein Widerruf einer Willenserklärung ist gemäß § 130 I 2 BGB bis zum Zugang der Erklärung möglich. Da der Antrag mit dem Einwurf des Schreibens in den Briefkasten zugeht und damit wirksam wurde, erfolgte der Widerruf des Boris am Besuchstag zu spät.

#### b) Ergebniskorrektur angesichts des Zeitpunktes tatsächlicher Kenntnisnahme

Fraglich ist jedoch, ob dieses Ergebnis ausnahmsweise deshalb zu korrigieren ist, weil Boris erst dann tatsächliche Kenntnis vom Antrag erlangte, als der Widerruf zugeht.

##### aa) Ansicht 1: Teleologische Reduktion

Einer Meinung nach ist in einem solchen Fall von einem wirksamen Widerruf auszugehen. Es sei unbillig, dann allein aufgrund des Wortlauts des Gesetzes einen Widerruf als verspätet anzusehen. Folgt man dieser Meinung, hätte Boris seinen Antrag noch rechtzeitig widerrufen; der Antrag wäre also nicht wirksam geworden.

bb) Ansicht 2: Festhalten am Wortlaut

Der Gegenauffassung zufolge ist eine derartige Korrektur nicht vorzunehmen. Anderenfalls würde gegen den eindeutigen Wortlaut des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB verstoßen. Der Widerruf des Boris wäre daher dieser Auffassung nach auch im vorliegenden Fall zu spät erfolgt.

cc) Würdigung

Für die letztgenannte Meinung spricht, dass das durch den Wortlaut erzielte Ergebnis auch dann nicht unbillig ist, wenn Widerruf und tatsächliche Kenntnisnahme von der Willenserklärung zusammenfallen. Nach der in § 130 Abs. 1 S. 1 BGB getroffenen Regelung trägt der Erklärungsempfänger das Risiko rechtzeitiger Kenntnisnahme, weil es nur darauf ankommt, dass er unter normalen Umständen Kenntnis nehmen konnte, nicht dass er dies auch tat. Dann ist es aber auch nur folgerichtig, den mit dem Zugang verbundenen Vorteil, die Unwiderruflichkeit der Erklärung (vgl. § 145 BGB), dem Adressaten zu sichern. Anderenfalls wäre die Zugangsregelung durchweg zu seinem Nachteil gestaltet: trotz fehlender Kenntnis ist eine in seinen Machtbereich gelangte Willenserklärung zugegangen, zugunsten des Erklärenden soll sie aber bis zur Kenntniserlangung widerruflich bleiben. Dies ist abzulehnen. Da der Widerruf des Boris somit auch in der vorliegenden Konstellation zu spät erfolgte, steht er der Wirksamkeit des Antrags nicht entgegen.

B. Annahme

Urban nahm den Antrag im Gefängnis an. Eine Einigung nach den §§ 145 ff. BGB liegt damit vor. Da keine Wirksamkeitshindernisse ersichtlich sind, besteht ein Anspruch des Urban gegen Boris auf Abnahme und Bezahlung des Protz 500 aus Kaufvertrag, § 433 Abs. 2 BGB.

## Lösungsskizze

### 1. Teil: Urban gegen Boris; Abnahme und Bezahlung (Protz 1000); § 433 II BGB

#### A. Antrag

#### B. Annahme

##### I. Objektiver Tatbestand

##### II. Subjektiver Tatbestand

###### 1. Handlungswille

###### 2. Erklärungsbewusstsein

a) Ansicht 1: Tatbestandsvoraussetzung einer WE

b) Ansicht 2: Keine Tatbestandsvoraussetzung

c) Ansicht 3: Differenzierung nach Erkennbarkeit der Tatsache, ein rechtlich relevante Erklärung abzugeben

d) Würdigung, Ergebnis

### 2. Teil: Urban gegen Boris; Abnahme und Bezahlung des Protz 500; § 433 II BGB

#### A. Antrag

##### I. Vorhandensein einer Willenserklärung

1. Ausstellen des Protz 500 im Schaufenster

2. Schreiben des Boris an Urban

##### II. Abgabe und Zugang (vgl. § 130 Abs. 1 S. 1)

1. Abgabe

2. Zugang

a) Voraussetzungen

b) Gelangen in den Machtbereich des Urban.

c) Zeitpunkt des Zugangs

##### III. Widerruf (vgl. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB)

1. Widerruf noch vor Zugang des Antrags des B

2. Ergebniskorrektur angesichts des Zeitpunktes tatsächlicher Kenntnisnahme?

a) Ansicht 1: Teleologische Reduktion

b) Ansicht 2: Festhalten am Wortlaut

c) Würdigung

#### B. Annahme

## **Kakteen der Kalahari**

In der Post von Prof. Dr. Max Schenk (Professor für öffentliches Recht) findet sich eines Tages der prächtige Farbbildband „Kakteen der Kalahari“, in dem zahlreiche grüne und graue Pflanzen abgebildet sind. Anbei ein Begleitschreiben:

„Lieber Max,

Du kannst Dich bestimmt noch gut an mich erinnern; wir kennen uns aus dem Jurastudium, wo wir im Grundkurs Zivilrecht bei Prof. Wechsel nebeneinander saßen. Nach dem Abbruch meines Studiums ging ich nach Afrika und betätigte mich als Goldsucher, Jäger, Missionar, Philosoph und Photograph. Du hältst nun eine Kostbarkeit in Deinen Händen: Den von mir selbst gebundenen Bildband mit Photos, die ich während meines Aufenthalts in Afrika geschossen habe.

Es handelt sich bei diesem Prachtexemplar um ein Einzelstück, das eigentlich €300 wert ist. Eingedenk unserer alten Freundschaft mache ich Dir jedoch den einmaligen Sonderpreis von €200. Da Du zu so einem vorteilhaften Angebot sicherlich nicht nein sagen wirst, gehört das Buch sofort Dir; Du brauchst das Angebot nicht einmal anzunehmen!

Dein alter Freund Horst Hase.“

Schenk erinnert sich dunkel an Hase: Schon zu Studienzeiten litt dieser unter notorischer Geldnot. Interesse an den „Kakteen der Kalahari“ hat Schenk nicht; daher lässt er das Buch zunächst unberührt auf seinem Schreibtisch liegen.

Einige Tage später ruft Hase bei Schenk an und erkennt rasch, dass dieser den Bildband zumindest nicht zum Preis von €200 erwerben möchte. Nach kurzen Verhandlungen sagt Hase, der das Buch unbedingt loswerden möchte, Schenk könne es „für die Hälfte“ haben. Dieser willigt nun ein, da ihm €100 hinreichend günstig erscheinen. Hase meinte aber die Hälfte des angeblichen Wertes in Höhe von €300 und ging daher davon aus, das Buch dem Schenk für €150 angeboten zu haben.

Erst als bei Hase ein Brief des Schenk mit einem €100-Schein eingeht, bemerkt er das Missverständnis. Er begibt sich zum Rechtsanwalt Roderich Ratlos und möchte wissen, was er noch von Schenk verlangen kann.

Er erklärt dem Rechtsanwalt, er sei der Ansicht, dass Schenk ihm noch €100 schulde. Falls dies wider Erwarten nicht zutrefte, stünden ihm jedoch mindestens noch €50 zu. Wenn jedoch gar kein Geld mehr von Schenk gefordert werden könne, wolle er wenigstens sein Buch wiederhaben.

Das Gutachten des Roderich Ratlos ist zu erstellen.

## Lösungsskizze

### A. Hase gegen Schenk; Zahlung von weiteren €100; § 433 Abs. 2 BGB

Hase könnte gegen Schenk einen Anspruch auf Zahlung von weiteren €100 aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass Schenk und Hase einen wirksamen Kaufvertrag über das Buch zum Preis von €200 geschlossen haben. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande (Angebot und Annahme), §§ 145 ff. BGB.

#### I. Antrag

Ein Antrag ist in dem Begleitschreiben des Hase zu sehen, da aus diesem erkennbar ist, dass Hase „Kakteen der Kalahari“ zum Preis von 200 € an Schenk veräußern wollte.

#### II. Annahme

##### 1. Ausdrückliche Annahme

Eine ausdrückliche Annahme dieses Angebots durch Schenk erfolgte nicht. Im Gegenteil äußerte dieser in dem Telefongespräch mit Hase, er wolle das Buch nicht zum Preis von €200 erwerben.

##### 2. Annahme gemäß § 151 S. 1 BGB

Diese ausdrückliche Ablehnung wäre jedoch dann unerheblich, wenn er das Kaufangebot des Hase schon zuvor angenommen hätte. In Betracht kommt eine Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden nach § 151 S. 1 BGB. Hase hat in seinem Begleitschreiben zwar ausdrücklich auf die Annahme verzichtet (§ 151 S. 1 Hs. 2 BGB), doch befreit ein solcher Verzicht nach § 151 S. 1 BGB nur vom Erfordernis des *Zugangs*, nicht jedoch vom Erfordernis einer *Annahme* überhaupt. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der Norm („durch die Annahme“) als auch aus Sinn und Zweck der Vorschrift, die lediglich den Vertragsschluss in bestimmten Fällen erleichtern soll (Schulfall: Hotelreservierung). Erforderlich ist für einen Vertragsschluss nach § 151 S. 1 BGB immer eine nach außen erkennbare *Betätigung des Annahmewillens* (z.B.: Einsortieren des Buchs ins eigene Bücherregal). Hier fehlt es daran, so dass kein Fall des § 151 S. 1 BGB gegeben ist.

##### 3. Annahme durch Schweigen

Denkbar wäre des Weiteren, dass auf Grund des ausdrücklichen Verzichts des Hase auf die Annahme diese gänzlich entbehrlich ist und schon das anfängliche Schweigen des Schenk für den Vertragsschluss ausreicht. Eine derartige Konstruktion widerspräche jedoch dem Grundsatz der Privatautonomie: Vertragliche Bindungen können *grundsätzlich nicht* durch einseitiges Handeln zustande gebracht werden (daher hat ein Schweigen in der Regel nicht den Wert einer Zustimmung; Ausnahme z.B. § 362 Abs. 1 S. 1 HGB).

#### III. Ergebnis

Somit ist eine Einigung über einen Kauf zum Preis von €200 nicht zustande gekommen. Hase hat damit keinen Anspruch gegen Schenk auf Zahlung von €100.



## **B. Anspruch Hase gegen Schenk; Zahlung von weiteren €50; § 433 Abs. 2 BGB**

Hase könnte gegen Schenk einen Anspruch auf Zahlung von (restlichen) € 50 aus Kaufvertrag nach § 433 Abs. 2 BGB haben. Dies setzt voraus, dass zwischen Schenk und Hase ein wirksamer Kaufvertrag über das Buch zustande gekommen ist.

### I. Vertragsschluss

Hierzu bedarf es wiederum mit Antrag und Annahme zweier übereinstimmender Willenserklärungen, vgl. §§ 145ff. BGB.

#### 1. Antrag

In dem Telefonat könnte Hase dem Schenk einen Antrag über den Kauf des Buches gemacht haben, als er äußerte, Schenk könne es „für die Hälfte“ haben. Fraglich ist, zu welchem Preis dieses Angebot gemacht wurde. Dies ist durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln.

Hase wollte (subjektiv) ein Angebot über € 150 abgeben. Daher könnte man bei Anwendung des § 133 BGB zu dem Ergebnis kommen, er habe eine Erklärung dieses Inhalts abgegeben, da sein natürlicher Wille darauf gerichtet war. Jedoch würde eine derartige einseitige Berücksichtigung des inneren Willens dem Verkehrsschutz widersprechen. Daher wird bei empfangsbedürftigen(!) Willenserklärungen nach den §§ 133, 157 BGB entscheidend auf den Empfängerhorizont abgestellt: Sie sind so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste (so genannte objektive-normative Auslegung). Der wirkliche Wille ist nur dann allein maßgebend, wenn die Parteien sich einig waren: Dann gilt das übereinstimmend Gewollte, unabhängig davon, ob es in den Erklärungen Ausdruck gefunden hat (*falsa demonstratio non nocet*).

Im vorliegenden Fall waren sich Hase und Schenk über die Bedeutung ihrer Erklärungen nicht einig. Daher ist das Angebot des Hase objektiv-normativ, d.h. unter Berücksichtigung von Wortlaut, Umständen und Verkehrsanschauung auszulegen. Da Hase in seinem Schreiben dem Schenk ein Angebot zum Preis von €200 gemacht hatte und sich beide am Telefon zunächst über dieses Angebot unterhielten, konnte Schenk davon ausgehen, dass ein Angebot „für die Hälfte“ auf diesen Preis bezogen sein sollte. Folglich ist die Willenserklärung des Hase als ein Antrag zum Kauf für € 100 auszulegen.

#### 2. Annahme

Die Einwilligung des Schenk ist nach dem objektiven Empfängerhorizont als Zustimmung zum Antrag des Hase mit dem oben ermittelten Inhalt und damit als Annahme des Angebots zum Preis von €100 zu verstehen. Damit liegt ein Vertragsschluss vor, allerdings nur in Höhe von €100, nicht €150.

### II. Wirksamkeitshindernisse

#### 1. Dissens

Ein (offener oder versteckter) Dissens gemäß den §§ 154f. BGB liegt nicht vor, da die Auslegung der Willenserklärungen gezeigt hat, dass sich die Parteien über einen Kauf zum Preis von €100 geeinigt hatten und daher Konsens zwischen ihnen bestand.

## 2. § 241a BGB

§ 241a BGB steht einem Vertragsschluss ebenfalls nicht entgegen, da die Vorschrift nur Ansprüche aufgrund der Lieferung unbestellter Sachen ausschließen, aber keinen Vertragsschluss im Nachhinein verhindern soll.

### III. Ergebnis

Somit ist zwar ein wirksamer Kaufvertrag über das Buch zustande gekommen, allerdings nur zum Preis von €100. Der daraus resultierende Kaufpreisanspruch des Hase ist gemäß § 362 Abs. 1 BGB durch Bezahlung erloschen. Daher besteht kein Anspruch auf Zahlung weiterer €50 aus einem Kaufvertrag.

## C. Anspruch des Hase gegen Schenk auf Herausgabe des Buches aus § 985 BGB

Hase könnte gegen Schenk einen Anspruch auf Herausgabe des Buches nach § 985 BGB haben. Hierzu müsste Hase Eigentümer und Schenk unberechtigter (vgl. § 986 BGB) Besitzer sein.

### I. Eigentum

Ursprünglich war Hase Eigentümer des Buches. Er könnte sein Eigentum jedoch gemäß § 929 BGB durch Übereignung an Schenk verloren haben.

#### 1. Dingliche Einigung

Eine wirksame dingliche Einigung über den Eigentumsübergang wurde in dem Telefonat erzielt.

#### 2. Übergabe

Die Übergabe war nach § 929 S. 2 BGB entbehrlich, da Schenk zum Zeitpunkt des Gesprächs bereits im Besitz des Buches war.

### II. Ergebnis

Da Hase sein Eigentum durch Übereignung an Schenk verloren hat, ist er nicht mehr Eigentümer. Ihm steht damit kein Anspruch aus § 985 BGB auf Herausgabe der Sache zu.

## D. Anspruch des Hase gegen Schenk; Rückübereignung und Herausgabe des Buches; § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion)

Hase könnte gegen Schenk einen Anspruch auf Rückübereignung und Herausgabe des Buches nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion) haben. Hierzu müsste Schenk durch Leistung des Hase etwas ohne Rechtsgrund erlangt haben.

### I. ‚etwas erlangt‘

‚Etwas‘ i.S.d. § 812 BGB ist jeder vermögenswerte Vorteil. Hier hat Schenk Eigentum und Besitz an dem Bildband erlangt.

### II. ‚durch Leistung‘

„Leistung“ ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da Hase das Buch zur Erfüllung eines Kaufvertrags an Schenk übereignet hat.

### III. „ohne rechtlichen Grund“

#### 1. Kaufvertrag abgeschlossen

Schenk müsste die Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt haben. Ein solcher rechtlicher Grund könnte jedoch in dem zwischen beiden geschlossenen Kaufvertrag über die „Kakteen der Kalahari“ liegen. Dieser Vertrag wurde, wie oben geprüft, wirksam geschlossen, so dass grundsätzlich ein Anspruch des Schenk aus § 433 Abs. 1 BGB bestand, zu dessen Erfüllung Hase das Buch übereignete. Damit läge ein Rechtsgrund vor.

#### 2. Anfechtung des Kaufvertrags

Der Kaufvertrag könnte jedoch nach § 142 Abs. 1 BGB nichtig sein. In diesem Fall wäre der Rechtsgrund rückwirkend (*ex tunc*) weggefallen. Hierzu müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen und Hase die Anfechtung rechtzeitig erklärt haben.

##### a) Rechtzeitige Anfechtungserklärung

Hase muss die Anfechtung (noch) Schenk gegenüber erklären, vgl. § 143 Abs. 1 BGB. Diese Erklärung müsste gemäß § 121 Abs. 1 S. 1 BGB auch unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen.

##### b) Anfechtungsgrund

Des Weiteren müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen. In Betracht kommt ein Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB. Hase dachte, er mache Schenk ein Angebot über einen Kauf zum Preis von € 150. Tatsächlich hatte seine Erklärung jedoch einen Preis von € 100 zum Inhalt. Daher irrte er über den Inhalt seiner Erklärung, so dass § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB einschlägig ist.

### IV. Ergebnis

Unter der Voraussetzung, dass Hase seine Willenserklärung unverzüglich gegenüber Schenk anfecht, wäre diese demnach nach § 142 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen, so dass die Leistung des Hase ohne Rechtsgrund erfolgt wäre.

Hase kann also durch unverzügliche Anfechtung einen Anspruch gegen Schenk aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zur Entstehung bringen und dann Eigentum und Besitz von diesem herausverlangen. Dem steht § 241a BGB nicht entgegen, da diese Vorschrift ihrem Zweck nach nur Ansprüche aus der bloßen Zusendung unbestellter Waren ausschließen, nicht jedoch die Rückabwicklung von Verträgen verhindern soll.

### V. Anmerkung (nicht Bestandteil einer Klausur)

#### 1. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1. oder § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB?

Von einem Teil der Literatur wird vertreten, dass im Falle der Anfechtung nicht eine *condictio indebiti* gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (bei dieser fehlt der Rechtsgrund für die Leistung von Anfang an), sondern eine *condictio ob causam finitam* gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 (bei der der Rechtsgrund zwar im Augenblick, in dem geleistet wird, besteht, aber später wegfällt) vorliege. Die Rechtsfolgen sind nach beiden Ansichten identisch, so dass der Streit für die Falllösung nicht relevant ist.

#### 2. Schicksal der bereits gezahlten €100 im Fall einer Anfechtung

Soweit Hase die Anfechtung erklärt, würde auch der Rechtsgrund für die Zahlung der €100 wegfallen, so dass Hase sie dem Schenk zurückzahlen müsste.

**A. HASE GEGEN SCHENK; ZAHLUNG WEITERER €100; § 433 II**

- I. ANTRAG
- II. ANNAHME
  - 1. *Ausdrückliche Annahme*
  - 2. *Annahme gemäß § 151 S. 1 BGB*
  - 3. *Annahme durch Schweigen*
- III. ERGEBNIS

**B. HASE GEGEN SCHENK; ZAHLUNG WEITERER €50; § 433 II**

- I. VERTRAGSSCHLUSS
  - 1. *Antrag*
  - 2. *Annahme*
    - 1. *Dissens*
    - 2. *§ 241a BGB*

**C. HASE GEGEN SCHENK, HERAUSGABE BUCH, § 985**

- I. EIGENTUM
  - 1. *Dingliche Einigung*
  - 2. *Übergabe*
- II. ERGEBNIS

**D. HASE GEGEN SCHENK; RÜCKÜBEREIGNUNG UND HERAUSGABE DES BUCHES; § 812 ABS. 1 S. 1 ALT. 1 BGB (LEISTUNGSKONDIKTION)**

- I. *„ETWAS ERLANGT“*
- II. *„DURCH LEISTUNG“*
- III. *„OHNE RECHTLICHEN GRUND“*
  - 1. *Kaufvertrag abgeschlossen*
  - 2. *Anfechtung des Kaufvertrags*
    - a) *Rechtzeitige Anfechtungserklärung*
    - b) *Anfechtungsgrund*
- IV. ERGEBNIS
- V. ANMERKUNG (NICHT BESTANDTEIL EINER KLAUSUR)
  - 1. *§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt 1. oder § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB?*
  - 2. *Schicksal der bereits gezahlten € 100 im Fall einer Anfechtung*